

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Satz 1) Gebührenverzeichnis

Übersicht

- 1 Handel und Gewerbeausübung auf Straßenland
 - 1.1 - Ortsgebundene und mobile Standplätze
 - 1.2 - Märkte und Veranstaltungen (Stand- und Lagerfläche)
 - 1.3 - Nutzungen in Verbindung mit Gaststätten und Imbissläden auf Anliegergrundstücken und mit Imbisskiosken
 - 1.4 - Herausstellen von Waren
 - 1.5 - Verschiedenes
- 2 Sondernutzungen durch Anlagen, die mit Anliegergrundstücken verbunden sind und nicht zum Anliegergebrauch zählen
 - 2.1 - Im Straßengrund
 - 2.2 - Auf und über der Straße
- 3 Sondernutzungen durch Leitungen und Kanäle
- 4 Freistehende und bewegliche Anlagen und Gegenstände
- 5 Sondernutzungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen
- 6 Stillgelegte Anlagen
- 7 Sonstige Sondernutzungen

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
1	Handel und Gewerbeausübung auf Straßenland				
1.1	Ortsgebundene und mobile Standplätze				
1.1.1	Handel mit Imbisswaren und Getränken je m² monatlich	54,00	41,00	27,00	13,00
1.1.2	Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Tabakwaren je m² monatlich	18,00	14,00	9,00	5,00
1.1.3	Handel mit sonstigen Waren je m² monatlich	22,00	17,00	12,00	7,00
	Anmerkung: Tarifstelle 1.1.2 gilt ausschließlich für den Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Tabakwaren. Werden auch andere Warenarten gehandelt, ist das Verhältnis der erzielten Warenumsätze zueinander zu ermitteln und die Gebühr entsprechend festzusetzen. Den notwendigen Nachweis hierüber hat der Sondernutzer zu erbringen. Wird dieser Nachweis innerhalb einer im Einzelfall zu bestimmenden angemessenen Frist nicht erbracht, ist die Gebühr für den Handel mit sonstigen Waren festzusetzen.				
1.1.4	Für Handels- und sonstige Dienstleistungsstände u.ä. an einem oder an mehreren bestimmten Standorten, die für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat aufgestellt werden, je m² täglich	2,50	2,00	1,50	1,00
1.1.5	Verkauf von Waren aus Fahrzeugen ohne festen Standort je Fahrzeug monatlich	50,00 € für alle Wertstufen			
1.1.6	Verkauf von Imbisswaren aus tragbaren Behältnissen (sog. Bauchladenhandel) ohne festen Standort monatlich	100,00 € für alle Wertstufen			

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
1.1.7	Sonstiger Warenverkauf (ohne Imbiss) aus tragbaren Behältnissen (sog. Bauchladenhandel) ohne festen Standort monatlich		50,00 € für alle Wertstufen		
1.1.8	Handel mit Weihnachtsbäumen (Lager- und Verkaufsfläche) je m ² und Saison		3,00 € für alle Wertstufen		
1.2	Märkte und Veranstaltungen (Stand- und Lagerfläche)				
1.2.1	Wochenmärkte (private und städtische) je m ² und Markttag	0,13	0,12	0,11	0,10
1.2.2	Kunst- und Trödelmärkte je m ² und Markttag	0,35	0,32	0,29	0,26
1.2.3	Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, auch wenn diese öffentlich gefördert sind, mit Ausnahme der Sondernutzungen, die von den in § 8 Abs. 2 Genannten selbst ausgeübt werden				
	a) Handelsstände, Werbestände und dergleichen je m ² /Tag	3,25	3,00	2,75	2,50
	b) Handelsstände mit selbstgefertigtem Kunsthandwerk je m ² /Tag	0,65	0,60	0,55	0,50
	c) sonstige Stände und Aufbauten (Bierzelte, Losbuden und dergl.) je m ² /Tag	0,65	0,60	0,55	0,50

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
	d) Fahrgeschäfte wie Karussells, Autoscooter und dergl. je m ² /Tag	0,35	0,32	0,29	0,26
	e) bei Absperrung des Geländes, sofern dies zulässig ist, zusätzlich für die Begehungsfläche je m ² /Tag	0,35	0,32	0,29	0,26
	f) bei besonderen Großveranstaltungen, die die gemeingebräuchliche Nutzung der Straße tatsächlich verhindern, z.B. Love-Parade, Silvester am Brandenburger Tor, zusätzlich für die Begehungsfläche je m ² /Tag	0,50 € für alle Wertstufen			
	Anmerkung: Sofern Veranstaltungen über 10 Tage hinausgehen, ist von Montag bis Freitag die Hälfte der Gebühren zu erheben. Für Sonnabende, Sonn- und Feiertage ist der volle Gebührensatz zu entrichten.				
	Für die Zeiten des Auf- und Abbaues, sofern dieser nicht am ersten bzw. letzten Veranstaltungstag vorgenommen wird, sowie für Ruhetage, d. h. für Tage, an denen die Veranstaltung nicht stattfindet, werden nur 50 % der festzusetzenden Gebühren je Tag berechnet.				
1.2.4	Einzelne Handelsstände, die anlässlich von Großveranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen) unabhängig vom jeweiligen Veranstalter im Umfeld der Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland betrieben werden, je Tag	65,00 € für alle Wertstufen			
1.2.5	Zirkusse, Straßentheater u. ä. je m ² /Tag	0,35	0,30	0,25	0,20

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
1.2.6	Werbeveranstaltungen von Anliegern, die länger als einen Tag dauern, ab 2. Tag je Tag ohne Verkauf mit Verkauf	65,00 130,00	60,00 120,00	55,00 110,00	50,00 100,00
1.3	Nutzungen in Verbindung mit Gaststätten und Imbissläden auf Anliegergrundstücken und mit Imbisskiosken				
1.3.1	Herausstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu Schankzwecken je Jahr/m ²	16,25	15,00	13,75	12,50
1.3.2	Schankveranden je Monat/m ²	13,00	12,00	11,00	10,00
1.3.3	Herausstellen von Stehtischen je Monat/m ² Tischfläche	32,50	30,00	27,50	25,00
1.4	Herausstellen von Waren				
1.4.1	Bei Inanspruchnahme der Fläche vor dem Schaufenster durch den Anlieger über 1,5 m Tiefe hinaus und auf sonstigen Flächen je Jahr/m ²	39,00	36,00	33,00	30,00

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
1.5	Verschiedenes				
1.5.1	Lotteriehäuschen je Lotteriehäuschen und Lotterie		25,00 € für alle Wertstufen		
1.5.2	Ausstellungsfläche je Lotterie/m ²		2,50 € für alle Wertstufen		
1.5.3	Sondernutzungen im Zusammenhang mit Filmaufnahmen je Tag und Dreh- bzw. Standort	65,00 € für alle Wertstufen			
2	Sondernutzungen durch Anlagen, die mit Anliegergrund- stücken verbunden sind und nicht zum Anliegergebrauch zählen				
2.1	Im Straßengrund				
2.1.1	Einwurfschächte, Kellerschächte, Sockel, Fundamente von Bauten und Einfriedungen, Pfeilverstärkungen u. ä. je Jahr/m ²		23,00 € für alle Wertstufen		
2.1.2	Anlagen mit Raumgewinn für den Anlieger für die gesamte Fläche je Jahr/m ³ umbauten Raumes bei einem Bodenrichtwert für das Anliegergrundstück bis zu	250,-- €/m ²	2,50 €		
		500,-- €/m ²	3,00 €		
		750,-- €/m ²	3,50 €		
		1 000,-- €/m ²	4,00 €		
		1 250,-- €/m ²	4,50 €		
	Für jeden weiteren Mehrbetrag von 250,-- €/m ² Bodenrichtwert ist die Sondernutzungsgebühr um 0,50 € anzuheben. Die Höchstgrenze beträgt 25,00 €.				

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
2.2	Auf und über der Straße				
2.2.1	Vorbauten (z.B. Balkone), Stufen, Rampen, Schaukästen, Automaten u. ä. je Jahr/m ² überbauter Fläche je Anlage:		25,00 €		
2.2.2	Anlagen mit Raumgewinn für den Anlieger für die gesamte Fläche je Jahr/m ³ umbauten Raumes bei einem Bodenrichtwert für das Anliegergrundstück bis zu				
	250,-- €/m ²		2,50 €		
	500,-- €/m ²		3,00 €		
	750,-- €/m ²		3,50 €		
	1 000,-- €/m ²		4,00 €		
	1 250,-- €/m ²		4,50 €		
	Für jeden weiteren Mehrbetrag von 250,-- €/m ² Bodenrichtwert ist die Sondernutzungsgebühr um 0,50 € anzuheben. Die Höchstgrenze beträgt 25,00 €.				
2.2.3	Vordächer, Eingangsüberdachungen u. ä. (ohne Werbeanlagen) für die überbaute Fläche je Jahr/m ²		2,50 €		
			für alle Wertstufen mindestens 20,00 €		
2.2.4	Werbeanlagen wie Schilder, Beschriftungen, Lichtwerbungen, Fremdwerbung an Baugerüsten u. ä. je Monat/m ² der für Werbung benutzbaren gesamten Fläche (Werbefläche), bei Baugerüsten der tatsächlich für Werbung genutzten Fläche	19,50	18,00	16,50	15,00

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
3	Sondernutzungen durch Leitungen und Kanäle				
3.1	Im Straßengrund in Betrieb befindliche Leitungen, Kanäle und ähnliche Anlagen, die keine Hausanschlüsse sind je Jahr/m		1,00 € für alle Wertstufen mindestens 15,00 €		
3.2	Leitungen (z.B. Freileitungen, Druckrohrleitungen einschl. der Ständer) je Monat/m		1,00 € für alle Wertstufen		
4	Freistehende und bewegliche Anlagen und Gegenstände				
4.1	Werbeanlagen, Werbefahrzeuge, Säulen, Werbung im Zusammenhang mit Baustelleneinrichtungen, Schaukästen, Uhren, Vitrinen u. ä. je Monat/m ² der für Werbung benutzbaren Fläche (bei Vitrinen die Ansichtsflächen)	19,50	18,00	16,50	15,00
4.2	Zirkuswerbung je Anlage		2,50 € für alle Wertstufen		
4.3	Sammelcontainer für Altmaterialien zur Rohstoffwiedergewinnung je Monat/m ² /Container (Aufstellflächen)		3,00 € für alle Wertstufen		
4.4	Automaten (auch an Kiosken), Kinderspielgeräte, Personenwaagen u. ä. je Jahr/Gegenstand	104,00	96,00	88,00	80,00

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
4.5	Fahnenmasten, Bodenhülsen und dergl. je Jahr/Gegenstand	50,00 € für alle Wertstufen			
4.6	Mobile Baukräne, Hebebühnen, Schrägaufzüge u. ä. je Tag und Standort	25,00 € für alle Wertstufen			
4.7	Telefonzellen, -hauben, -stelen je Monat und Fernsprecheinrichtung	45,00	40,00	35,00	30,00
4.8	Sonstige bauliche Anlagen und Gegenstände je Monat/m ²	15,00 € für alle Wertstufen			
5	Sondernutzungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen				
5.1	a) Inanspruchnahme von Straßen innerhalb von Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie von Straßen mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung unter 30 km/h				
	für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs.3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit je Monat/m ²	<u>Gehweg</u>	<u>übriger Straßenraum</u>		
	Bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit je Monat/m ²	2,00 €	4,00 €		
		5,00 €	10,00 €		
		für alle Wertstufen			

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
	b) Inanspruchnahme aller anderen Straßen				
	für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit je Monat/m ²	<u>Gehweg</u>	<u>übriger Straßenraum</u>		
	Bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit je Monat/m ²	4,00 €	7,50 €		
		10,00 €	20,00 €		
		für alle Wertstufen			
5.2	Inanspruchnahme von Straßen durch Versorgungsunternehmen, sofern die Entgelt- bzw. Gebührenregelung nicht gesetzlich oder durch Konzessionsverträge getroffen worden ist				
	für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit je Monat/m ²				
	Bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit (siehe § 1 Abs. 4) je Monat/m ²				
	mindestens				
					1,00 € für alle Wertstufen
					2,50 € für alle Wertstufen
					25,00 € für alle Wertstufen
5.3	Zuganker, Pfähle, Rammträger, Bohlwände u. ä. für die Zeit ihrer Funktion je Monat/Anker, Pfahl, Rammträger u. ä. bzw. m Bohlwand (einschl. Träger)				
	Verbleiben Zuganker, Pfähle u. ä. nach Beendigung ihrer Funktion mit Erlaubnis der Straßenbaubehörde im Straßengrund je Stück bzw. je m Bohlwand				
					12,50 € für alle Wertstufen
					750,00 € für alle Wertstufen

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
6	Stillgelegte Anlagen				
6.1	Leitungen, Kanäle, Gleise und ähnliche Anlagen, die ohne Funktion im Straßenland verbleiben je Jahr/m		10,00 € für alle Wertstufen		
7	Sonstige Sondernutzungen				
	Gebühren für Sondernutzungen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, sind im Einvernehmen mit der für das Straßenrecht zuständigen Senatsverwaltung möglichst nach vergleichbaren Sondernutzungen zu bestimmen.				